

## Und wieder geht ein Jahr zu Ende ...

Text: Jutta Heinkelmann

**E**in Dutzend Stellungnahmen zu den unterschiedlichsten Themenbereichen wurden verfasst, z.B. zur DIN 1356 Bauzeichnungen oder zur DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Raum. Engagiert wurden die Diskussionen mit den Gremien des DIN geführt, u. a. zur DIN 1946-6 Raumlufttechnik, Teil 6 Lüftung von Wohnungen. Mit 19 Delegierten war die Bayerische Architektenkammer direkt in den regelsetzenden Gremien vertreten. Ein über 30 Mitglieder starkes Kompetenzteam Normung unterstützt die Normenarbeit der Bayerischen Architektenkammer auf allen Ebenen.

Höhepunkt des Jahres war gewiss die Regionalkonferenz „Mit Normen Zukunft gestalten!“. Über 100 Fachleute und Interessierte diskutierten mit mehr als 10 Referenten zu den unterschiedlichsten Aspekten der Normung.

Immer wieder wurde die Bedeutung von Fachwissen hervorgehoben: Einerseits erfordert der richtige Umgang mit Normen Wissen. Auf der anderen Seite kann keine Norm die Eigenverantwortlichkeit der Planenden und Ausführenden und das hierfür notwendige Fachwissen ersetzen. Auf den Einzelfall abgestimmte Lösungen zu finden, verlangt seinerseits Handlungsspielräume und ein hohes Maß an Kreativität. Und Kreativität lässt sich bekanntlich nicht normen. Abschließend warb Rudolf Scherzer, der Vorsitzende des BAK-Ausschusses Planen und Bauen, dafür, dass eine erfolgreiche Normenarbeit kraftvolles, langfristig angelegtes, berufspolitisch und fachlich koordiniertes Handeln des Berufsstandes und seiner Kammern benötigt.

Ein weiteres wichtiges Handlungsfeld in diesem Jahr war die Neuordnung des Bauproduk-



tenrechts, das infolge des EuGH-Urteils von 2014 notwendig wurde. Bereits zur Musterbauordnung und zur Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung wurden umfassende Stellungnahmen erarbeitet. Deutlich wurden die Konsequenzen für den Berufsstand aufgezeigt. Auch zur Novelle der Bayerischen Bauordnung und der Einführung der sog. Bayerischen Technischen Baubestimmungen – kurz BayTB – äußerte sich die Bayerische Architektenkammer ausführlich. Besonders die Verlagerung der Anforderung vom eigentlichen Bauprodukt auf das Bauwerk an sich dürfte für den Berufsstand neue Herausforderungen und Risiken mit sich bringen. In ihren Medien und in Seminaren informiert die Bayerische Architektenkammer zu den Neuerungen. Zudem steht sie in intensivem Austausch mit dem Bayerischen Bauministerium. 

## Verjährung von Honoraransprüchen vermeiden

Frist: 31. Dezember 2018 beachten!

Text: Kerstin Menzel

**H**onoraransprüche von Architekten sind mit Eintritt der Verjährung nicht mehr mit Erfolg durchsetzbar. Wer als Architekt die Verjährungsfristen nicht beachtet, läuft Gefahr, seine Ansprüche zu verlieren und kann nur noch darauf hoffen, dass sein Auftraggeber in Unkenntnis der Rechtslage freiwillig zahlt.

Honorarforderungen verjähren regelmäßig nach drei Jahren, § 195 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt allgemein mit dem Schluss des Kalenderjahres zu laufen, in dem die Vergütung fällig wird. Konkret bedeutet dies: Tritt die Fälligkeit der Vergütung im Jahr 2015 ein, beginnt die Verjährungsfrist am 01.01.2016 zu laufen. Vergütungsansprüche aus prüfbar Schlussrechnungen, die gegenüber dem Auftraggeber im Jahr 2015 gestellt worden sind, verjähren deshalb am 31.12.2018, 24.00 Uhr.

Dies unabhängig davon, ob die vergütungspflichtigen Leistungen von einem Einzelarchitekten, in Form einer GbR/Partnerschaftsge-

sellschaft oder als GmbH gegenüber einem privaten oder einem gewerblichen Auftraggeber erbracht wurden.

Fällig ist eine Honorarforderung eines vor dem 17.07.2013 geschlossenen Architektenvertrages dann, wenn die Leistungen vertragsgemäß erbracht und die prüffähige Schlussrechnung überreicht worden sind, § 15 Abs. 1 HOAI (2009). Der Zeitpunkt der Abnahme der einzelnen Leistungen spielt in diesem Fall noch keine Rolle. Das Honorar eines am bzw. nach dem 17.07.2013 geschlossenen Architektenvertrages wird fällig, wenn die Leistung abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart, § 15 Abs. 1 HOAI (2013).

Die Verjährungsfrist beginnt also grundsätzlich nicht zu laufen, solange die Honorarforderung nicht fällig ist, sodass die Forderungen auch weiterhin noch geltend gemacht werden können, sofern sie nicht verwirkt sind.

Bei einer drohenden Verjährung zum Jahreswechsel ist deshalb bis spätestens 31.12.2018 (Eingangsdatum bei Gericht) ein gerichtliches Mahnverfahren zu beantragen oder über einen Rechtsanwalt eine Honorarklage zu erheben. Entscheidend ist die Zustellung des Mahnbescheids oder der Klage beim Schuldner. Diese muss „demnächst“ erfolgen. Um sicher zu gehen, dass die Zustellung rechtzeitig erfolgt, empfiehlt es sich, bereits einige Tage vor Ablauf des 31.12.2018 den Antrag zu stellen bzw. die Klage einzureichen, damit der Verjährungseintritt gehemmt wird.

Dabei sollte berücksichtigt werden, dass Einschreiben oder Anwaltsschreiben an den Auftraggeber, die mit einer erneuten Mahnung und Fristsetzung verbunden sind, den Verjährungseintritt nicht verhindern. Um Ihre Ansprüche zu wahren, empfehlen wir Ihnen wegen der Arbeitsbelastung in den Kanzleien rechtzeitig, spätestens Anfang Dezember, anwaltlichen Rat in Anspruch zu nehmen. 